

An den Landrat

Glarus, 17. September 2024

Memorialsantrag Nils Landolt, Näfels, und Unterzeichnende «Schaffung von Bildungsgutschriften»

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Der vorliegende Memorialsantrag des Erstunterzeichners und Mitgründers der Privatschule «Lernhaus Sole» in Mollis, Nils Landolt, fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Beiträge des Kantons an die Kosten für den Besuch bewilligter Privatschulen durch Glarner Kinder. Dieser Kostenbeitrag soll den durchschnittlichen Kosten eines Kindes an der öffentlichen Schule entsprechen und an die Privatschulen ausgerichtet werden (s. Beilage). Die geforderte Regelung soll Kindern und Jugendlichen insbesondere ermöglichen, sich gemäss ihren Anlagen zu entwickeln. Die Bildungsgutschriften sollen die Gleichberechtigung verbessern, indem die finanziellen Möglichkeiten der Eltern die Wahl des Bildungsangebotes nicht mehr so stark einschränken, die Bildungsinnovation beflügeln und zu einer Entlastung der Volksschule beitragen.

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 20. Dezember 2023 als rechtlich zulässig und erheblich. Der Memorialsantrag ist daher gestützt auf Artikel 59 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) spätestens der übernächsten Landsgemeinde, demnach der Landsgemeinde 2025, vorzulegen.

Der Regierungsrat spricht sich für die Ablehnung des Memorialsantrags aus. Der Kanton verfügt über gute öffentliche Schulen. Auch sie ermöglichen den Kindern und Jugendlichen eine ihren Anlagen entsprechende Entwicklung und Förderung. Auch besuchen aktuell nur wenige Kinder im Kanton eine Privatschule. Es ist somit kein breites Bedürfnis der Bevölkerung erkennbar. Es ist deshalb nicht notwendig, weitere Angebote finanziell zu unterstützen, zumal die Mehrkosten erheblich wären. Denn einzelne, bei der Volksschule wegfallende Kinder und Jugendliche führen noch nicht dazu, dass die durchschnittlichen Kosten bei den zuständigen Gemeinden wegfallen. Den Zusatzausgaben für die Kostenbeiträge an Privatschulen stehen somit keine vergleichbaren Einsparungen bei der Volksschule gegenüber.

Zudem würde die Änderung zu einer erhöhten Planungsunsicherheit für öffentliche Schulen führen. Denn es ist nie klar, wie viele Kinder aus der öffentlichen Schule abwandern oder wieder an diese zurückkehren. Diese Unsicherheit gilt es insbesondere in Zeiten des Lehrpersonenmangels zu verhindern. Es ist den Schulleitungen nicht möglich, kurzfristig den Lehrkörper ab- bzw. aufzustocken. Bestehende Arbeitsverhältnisse dürfen nicht aufgrund möglicher kurzfristiger Schwankungen unnötig aufs Spiel gesetzt werden.

Ein Nein zu Bildungsgutschriften bedeutet indes kein Nein zu den Privatschulen. Die Privatschulfreiheit ist im Kanton bereits jetzt gewährleistet.

2. Ausgangslage

2.1. Anstoss für die Vorlage

Am 29. September 2023 reichte Nils Landolt, wohnhaft in Näfels, als Erstunterzeichner den vorliegenden Memorialsantrag ein. Neun weitere stimmberechtigte Einzelpersonen haben den Memorialsantrag ebenfalls unterzeichnet. Der in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Memorialsantrag beabsichtigt die Schaffung von Bildungsgutschriften. Dazu soll Artikel 11 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG) um den folgenden Absatz 1a ergänzt werden:

«Der Besuch von bewilligten Privatschulen ist für Kantonseinwohner nur in der Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Kindes an einer öffentlichen Schule unentgeltlich. Die Privatschulen erhalten pro Kind einen Kostenbeitrag in diesem Umfang. Für allfällige übersteigende Kosten der Privatschulen kann ein unentgeltlicher Schulbesuch nicht gewährleistet werden.»

Begründet wird der Memorialsantrag damit, dass Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden soll, sich gemäss ihren Anlagen zu entwickeln und in die Gesellschaft zu integrieren. Die Bildungsgutschriften sollen die Gleichberechtigung verbessern, indem die finanziellen Möglichkeiten der Eltern die Wahl des Bildungsangebotes nicht mehr so stark einschränken, die Bildungsinnovation beflügeln und zu einer Entlastung der Volksschule beitragen.

Im Dezember 2023 erklärte der Landrat den Memorialsantrag mit elf Stimmen für erheblich.

2.2. Geltendes Recht, aktuelle Situation und interkantonaler Vergleich

Die Bundesverfassung (BV) regelt im Bereich des Schulwesens nur Grundsätze. So ist gemäss Artikel 19 der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet. Zuständig für das Schulwesen sind die Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung schreibt vor, dass die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen haben, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV).

Die eidgenössischen Räte setzten sich in der parlamentarischen Beratung des Entwurfs der geltenden Bundesverfassung einlässlich mit der Frage auseinander, ob Grundschulunterricht an privaten Ausbildungsstätten ebenfalls unentgeltlich sein müsse. Dies wurde jedoch verneint. Ausgeschlossen ist eine Subventionierung von Privatschulen durch die Bundesverfassung jedoch nicht. Daher stehen die Vorgaben der Bundesverfassung der gesetzlichen Festlegung von Bildungsgutschriften grundsätzlich nicht entgegen.

Der Kanton Glarus verfügt für die Führung von Privatschulen über klare Vorgaben: Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu führen, ist in den Schranken des Gesetzes gewährleistet (Art. 36 Abs. 1 KV). Die Führung von Privatschulen, die ohne öffentlichen Auftrag Unterricht zur Absolvierung der Schulpflicht anbieten, erfordert eine Bewilligung des Regierungsrates. Diese wird erteilt, wenn die Privatschule Gewähr für eine Bildung bietet, welche derjenigen der öffentlichen Schulen gleichwertig ist (Art. 6 Abs. 1 BiG). Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Departements (Art. 6 Abs. 2 BiG) und die Lehrpersonen müssen im Besitze eines anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sein (Art. 6 Abs. 4 BiG).

Zur Subventionierung von Privatschulen existiert keine Bundesnorm. Grundsätzlich können Privatschulen in der Schweiz öffentlich subventioniert werden. In einzelnen Kantonen wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Privatschulen können aus öffentlichen Mitteln in minimalem Umfang unterstützt werden. Im Kanton Zürich können Lernende von Privatschulen die obligatorischen Lehrmittel bei der Wohngemeinde gratis beziehen. Im Kanton Bern besteht im Volksschulgesetz grundsätzlich die Möglichkeit, Beiträge an Privatschulen zu leisten. Allerdings wird diese Möglichkeit eingegrenzt. So werden die Beiträge abschliessend vom Regierungsrat bewilligt und betragen höchstens 20 Prozent der entsprechenden Kosten der öffentlichen Schule. Im Kanton Basel-Landschaft wird in Ausnahmefällen ein Unterstützungsbeitrag gesprochen (Härtefallklausel). Hierfür müssen die Eltern ein Formular ausfüllen und diesem eine Erklärung über die in Betracht fallenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die neueste Steuerveranlagung beilegen. Danach werden bis zu einem anrechenbaren Einkommen von maximal 70'000 Franken jährliche Beiträge zwischen 1500 und 2500 Franken an die Privatschulen ausgerichtet. Der Kanton Zug kann anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, Beiträge gewähren, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag entspricht der Hälfte der Normpauschale, die den kommunalen Schulen im Kanton Zug ausgerichtet wird. Dies entspricht einem Viertel der gesamten Kosten, die eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer öffentlichen Schule kostet.

Im Kanton Glarus legt die Kantonsverfassung fest, dass Privatschulen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden können (vgl. Art. 36 Abs. 2), wobei sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden als Subventionsgeber fungieren können. Gemäss dem Kommentar zur Verfassung wurde bei dieser Möglichkeit an «Privatschulen, die vor allem als Sonderschulen [...] wertvolle Dienste zu erbringen vermögen», gedacht.

Das Bildungsgesetz unterscheidet zwischen «reinen Privatschulen» (Art. 6) und «Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung» (Art. 8), nur letztere «mit allen Konsequenzen wie [...] Mitfinanzierung» (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2001, § 8, S. 93). So kann der Landrat Schulen mit privater Trägerschaft die Gewährleistung eines bestimmten Bildungsangebotes übertragen oder ihnen den Charakter einer öffentlichen Schule zuerkennen (Art. 8 BiG). Gemäss Artikel 115 Absatz 3 BiG beschliesst der Regierungsrat Leistungsaufträge mit solchen privaten Schulen, welche vom Landrat als öffentliche Schulen anerkannt sind. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Volksschule gelten sowohl die Schule an der Linth wie auch das Heilpädagogische Zentrum Glarnerland als Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung. Nur in Bezug auf diese zwei Sonderschulen kennt der Kanton Glarus bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Subventionierung von Schulen mit privater Trägerschaft.

Eine ergänzende Subvention von Privatschulen ohne öffentliche Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 8 Bildungsgesetz wird vom Wortlaut der Kantonsverfassung nicht ausgeschlossen und könnte daher gesetzlich festgelegt werden.

Bereits heute übernimmt der Kanton Glarus im Rahmen der integrativen Sonderschulung (verstärkte Massnahmen) in Einzelfällen die Kosten für zugesprochene Lektionen in Schulischer Heilpädagogik auch an Privatschulen. Dies, da die Kinder einen Sonderschulstatus haben und somit ein Anrecht auf eine spezifische Förderung.

Aus Sicht der Kinder ist sicherzustellen, dass diese an ihrem Wohn- und Lebensort eine geeignete Beschulung erhalten. Nur so ist gewährleistet, dass sie den Kontakt im Dorf und mit ihren Kolleginnen und Kollegen aufrechterhalten können und in das soziale Gefüge vor Ort eingebunden sind.

3. Beurteilung

3.1. Stellenwert und Qualität der Volksschule kantonal und interkantonal

Das Departement Bildung und Kultur hat den gesetzlichen Auftrag, das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons zu beaufsichtigen und zu steuern. Dazu werden regelmässig Schulevaluationen (evaluationsbasierte Schulaufsicht) durchgeführt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse des letzten Turnus der evaluationsbasierten Schulaufsicht der Jahre 2016–2020 zeigt ein erfreuliches Bild:

Abbildung 1: Einschätzung der Qualitätsbereiche in der Übersicht

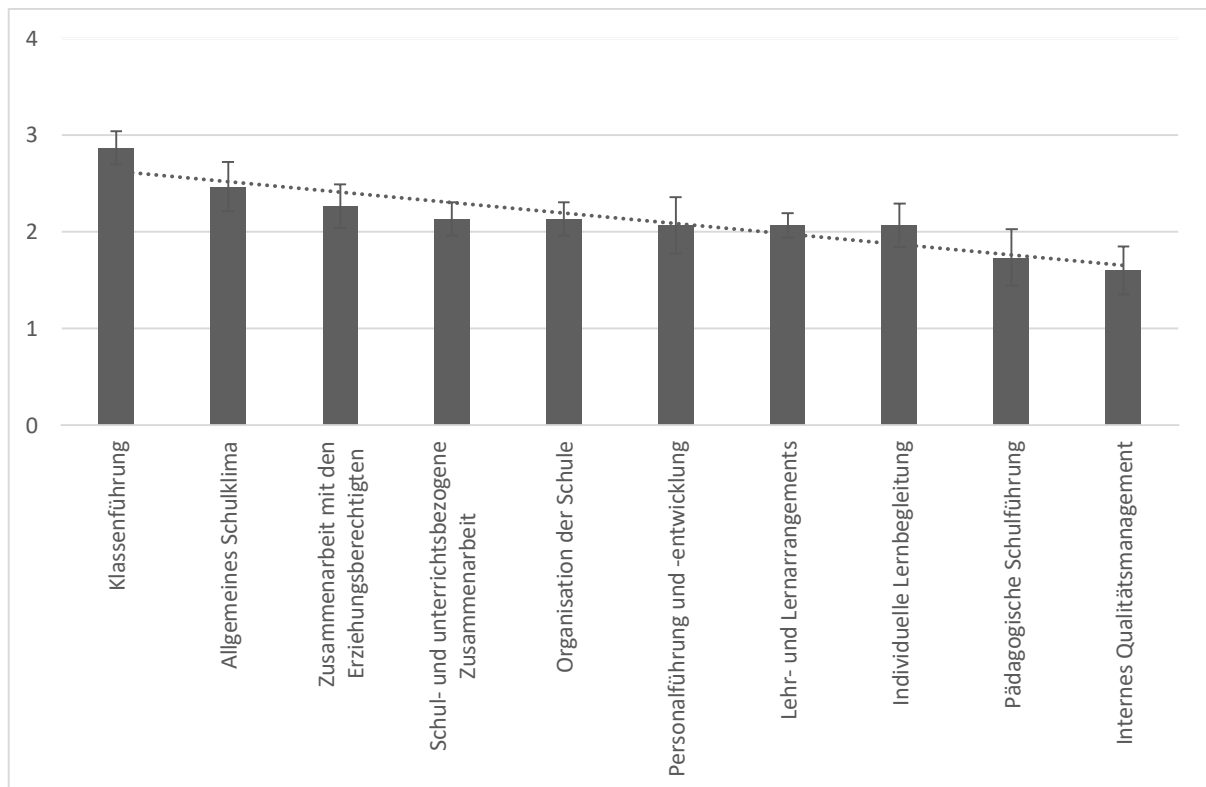


Abbildung 1 zeigt die durchschnittliche Einschätzung der Qualität der einzelnen Qualitätsbereiche über alle Schulen im Kanton Glarus. Erfreulich ist, dass die «Klassenführung» nach wie vor die Stärke der Glarner Schulen ist. Eine funktionierende Klassenführung ist grundlegend für einen guten Unterricht, welcher die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und das sowohl im methodisch-didaktischen Sinn als auch im Bereich der Differenzierung der Lerninhalte. Ebenfalls als Stärke der Glarner Schulen können das «Allgemeine Schulklima» sowie die «Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten» bezeichnet werden. Insgesamt gesehen befinden sich die meisten Kriterien im grünen Bereich. Die Glarner Volksschulen verfügen über eine sehr gute Qualität und diese soll auch erhalten bleiben.

Die Volksschulen verstehen es, professionell mit den unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern umzugehen und unterstützen sich gegenseitig, in Einzelfällen auch über die Gemeindegrenzen hinaus. Sie haben genügend Möglichkeiten, situativ flexibel auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Kinder einzugehen. Es braucht somit keine weiteren Lösungen.

Privatschulen im Kanton müssen eine gleichwertige Bildung anbieten, um eine Bewilligung zu erhalten. Der angebotene Unterricht gilt als gleichwertig, wenn er geeignet ist, die Bildungsziele zu erreichen, dem Lehrplan entspricht und den Lernenden den Wechsel in die öffentliche Schule oder in anschliessende Bildungsgänge ermöglicht (Art. 3 Verordnung über

den privaten Einzelunterricht und die Privatschulen). Der Glarner Lehrplan für die Volksschule sieht eine individuelle, angemessene Entwicklung der Kinder ausdrücklich vor. Auch Privatschulen müssen den vorgegebenen Rahmen einhalten, was auch richtig und wichtig ist, insbesondere um den Privatschülern eine Fortsetzung ihrer Ausbildung bzw. den Wechsel in die öffentliche Schule jederzeit garantieren zu können. Die Begründung im Memorialsantrag verkennt diesen Umstand.

Im Kanton Glarus gibt es aktuell zwei bewilligte Privatschulen. Insofern besteht für interessierte Eltern bereits eine Wahlmöglichkeit. Diese Privatschulen mit öffentlichen Geldern weiter zu fördern, erachtet der Regierungsrat nicht als geeignete Massnahme, um – wie im Memorialantrag erwähnt – einen «Wettbewerb der Ideen entstehen zu lassen, welcher die Bildungsinnovation beflügeln kann».

Bereits 2008 lehnte Basel-Landschaft als erster Kanton die freie Schulwahl ab. Die Volksinitiative «Ja, Bildungsvielfalt für alle» wurde mit 72,9 Prozent Nein-Stimmen klar verworfen. Im Kanton Solothurn wurde ein entsprechender politischer Vorstoss 2010 nach einem klaren Nein im Kantonsrat zurückgezogen. Die Initianten begründeten ihren Rückzug damals damit, dass die Stimmbevölkerung eine Abstimmung als «Zwängerei» empfinden würde.

2011 fand im Kanton St. Gallen eine Abstimmung zur Verfassungsinitiative «Freie Schulwahl auf der Oberstufe» ab. Gegen diese Verfassungsinitiative entschied sich die Stimmbevölkerung mit einem Nein-Stimmen-Anteil von über 82 Prozent. Zwei weitere Volksabstimmungen zur freien Schulwahl bzw. zur Subventionierung von Privatschulen sind bislang ebenfalls gescheitert. Einerseits sprach sich die Thurgauer Stimmbevölkerung 2010 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 83,2 Prozent klar gegen eine freie Schulwahl aus. Andererseits scheiterte letztmals 2012 im Kanton Zürich eine entsprechende Volksabstimmung mit einem Gegenmehr von knapp 82 Prozent.

Diese Abstimmungen haben alle gezeigt, dass die Schweiz im internationalen Vergleich ein starkes öffentliches Schulwesen besitzt, welches von der Bevölkerung geschätzt wird. Wichtig ist aber, dass daneben bereits heute die Privatschulfreiheit gewährleistet ist. Privatschulen erhalten ihre Bewilligung, wenn sie einen gleichwertigen Unterricht gewährleisten können. Die Eltern können ihr Kind jederzeit in eine Privatschule schicken, müssen dies jedoch selbst finanzieren.

3.2. Herausforderungen/Probleme bei der Umsetzung des Memorialsantrags

Mit der Gutheissung des Memorialsantrags würden die Privatschulen eine direkte Konkurrenz zu den öffentlichen Schulen darstellen. Der verfassungsmässige Auftrag, den Kindern einen unentgeltlichen Schulunterricht anzubieten, würde indes nur für die öffentlichen Schulen gelten. Die Gemeinden müssten das Angebot vollständig aufrechterhalten (sowie der Kanton bei der Kantonsschule). Die Gemeinden verlieren damit ein weiteres Stück Planungssicherheit, da die Eltern kurzfristig ein Alternativangebot wählen können. Diese Ungewissheit besteht für den Wechsel in eine Privatschule, aber auch für den kurzfristigen Wechsel zurück.

Auch verliert mit der Wahl einer Privatschule die Gemeinschaft und Integration an Wert. Es ist davon auszugehen, dass weniger Kinder gemeinsam den Schulweg bestreiten und ihre Klassenkameraden in der Freizeit in der Nähe haben. Die Schulwege werden länger und aufwendiger.

Mit dem Memorialsantrag ist auch noch nicht geregelt, wer die durchschnittlichen Kosten festlegt und wie diese erhoben werden: Werden die Kosten jährlich erhoben und festgelegt? Fallen die Kosten je nach Wohngemeinde anders aus? Müssen die Eltern die Kosten bei einem Wechsel innerhalb des Schuljahres zurückzahlen? Ist ein Wechsel innerhalb eines

Schuljahres überhaupt möglich? Ist eine anteilmässige Auszahlung möglich? Nach der Annahme des Memorialsantrags müssten hierzu die Kompetenzen und die Vorgehensweisen, allenfalls sogar gesetzlich, geregelt werden.

Es stellt sich auch die Frage, ob die öffentliche Hand, wenn sie Privatschulen subventionieren würde, ein Anrecht darauf hat, vertiefte Kenntnisse über diesen Nutzen zu erfahren. Insofern könnte das bedeuten, dass die Aufsicht über die Privatschulen spürbar verstärkt werden müsste. Diesbezüglich würde sich auch die Frage stellen, ob diese Aufsicht vom Kanton oder den Gemeinden, welche die Beiträge leisten würden, wahrgenommen werden müsste.

Aktuell nehmen Privatschulen – im Rahmen des Zulässigen – pädagogische Freiheiten in Anspruch. Künftig müssten sie wohl einer engeren Kontrolle unterstellt werden und gegebenenfalls auch geschlossen werden können, falls sie den vorgegebenen Qualitätsansprüchen nicht ausreichend genügen. Auch dies wäre für die Gemeinden oder für den Kanton mit neuen Aufgaben verbunden.

Es ist davon auszugehen, dass der Kostenbeitrag nur bei einem Besuch einer Privatschule im Kanton Glarus anfallen würde. Der Memorialsantrag gewährt diesen bei bewilligten Privatschulen. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b BiG können die Eltern die schulpflichtigen Kinder an einer ausserkantonalen Privatschule unterrichten lassen, sofern die Privatschule eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet. Diese Privatschulen sind mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls bewilligt, aber eben nicht vom Kanton Glarus. Es wäre zu prüfen, ob diese Bevorzugung – welche aus Gründen der Standortförderung und Verwendung der Steuergelder angezeigt ist – im Rahmen der Binnenmarktgesetzgebung zulässig ist.

Der Memorialsantrag schreibt den Privatschulen nicht vor, dass sie den Unterricht nicht teurer anbieten dürfen als die Bildungsgutschrift bzw. die durchschnittlichen Kosten. Den Eltern dürfen gemäss dem neuen Absatz 1a die übersteigenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies hat zur Folge, dass trotz Subventionierung nicht alle Familien die Privatschule frei wählen können, weil deren Kosten die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten nach wie vor übersteigen können.

4. Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Artikel 105 des Bildungsgesetzes tragen die Gemeinden die Kosten der Volksschule. Mit der Einführung des neuen Absatzes gemäss Memorialsantrag wird an dieser Regelung nichts geändert. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden den Kostenbeitrag an die Privatschulen zahlen müssen. Die Gemeinden müssen das Angebot für sämtliche Schülerinnen und Schüler im Einzugsgebiet jedoch weiterhin anbieten können. Die Gemeinden zahlen somit den Kostenbeitrag, die Ersparnis ist jedoch ungleich zu diesem Beitrag. Erst wenn ein gewisser Schwellenwert erreicht wird, bspw. eine ganze Klasse wegfällt und damit ein Pensum einer Lehrperson eingespart werden kann, wird die Gemeinde finanziell entlastet.

Hinzu kommt, dass der Kanton die Kosten für die kantonalen Schulen trägt. Auch dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Gemeinden. Mit Annahme des Memorialsantrags müssten die Gemeinden neu Schülerinnen und Schüler finanzieren, welche eine Privatschule besuchen, die sonst jedoch die obligatorische Schulzeit an der Kantonsschule absolviert hätten.

Die Erhebung der Durchschnittskosten bei den Gemeinden (Basis Schuljahr 2022/2023) zeigt, dass aus heutiger Sicht mit mindestens folgenden Kostenbeiträgen pro Jahr gerechnet werden müsste: Kindergarten 11'000 Franken, Primarstufe 14'000 Franken und Sekundarstufe I 20'000 Franken.

Im aktuellen Schuljahr werden an den Privatschulen im Kanton Glarus insgesamt 94 Kinder und Jugendliche unterrichtet. Davon sind 30 im Kanton Glarus wohnhaft. Die Gemeinden Glarus und Glarus Süd melden zudem je neun Kinder, die ausserkantonale an Privatschulen unterrichtet werden, Glarus Nord meldet deren vier Kinder.

Aktuell besuchen – wie dargelegt – 30 Glarner Kinder und Jugendliche eine Privatschule im Glarnerland; 21 die Primarstufe, neun die Sekundarstufe I (Stand: September 2024). Geht man von den oben aufgezeigten Kosten aus, so würden bei den Gemeinden somit zusätzliche Kosten von 474'000 Franken anfallen. Geht man davon aus, dass die Bildungsgutschriften einen leichten Anreiz für den Besuch einer Privatschule bieten und dadurch schätzungsweise rund 20 Prozent mehr Kinder eine solche besuchen würden, dann würden Kostenbeiträge von gegen 600'000 Franken entstehen. Da diese Kinder und Jugendlichen aus allen drei Gemeinde kommen und verschiedene Klassen und Stufen betroffen wären, ergäben sich für die Gemeinden faktisch wenige bis gar keine Ersparnisse. Vielmehr würden diese Kosten wohl zusätzlich anfallen.

4.2. Organisatorische Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass diese schweizweit einmalige Subventionierungsform eine Zunahme von Privatschulen zur Folge hätte. Dies hätte direkte Auswirkungen auf den Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand des Departements Bildung und Kultur, welcher bereits zum heutigen Zeitpunkt hoch ist.

Die Gemeinden müssten die Abrechnungen der Bildungsgutschriften vornehmen. Zudem müssten sie flexibler und kurzfristiger planen, da nicht mehr von der Anzahl der Kinder auf dem Gemeindegebiet für den Schulein- und Schulübertritt ausgegangen werden könnte.

5. Finanzierung

Die Gemeinden müssten zusätzlich zum ordentlichen Schulbudget die Kosten der Bildungsgutschriften übernehmen. Dabei kann auf der anderen Seite nicht von einer Einsparung ausgegangen werden. Eine wesentliche Ersparnis kann erst nach dem Wegfall einer ganzen Klasse erzielt werden. Die Gemeinden würden demnach doppelt bezahlen: Das Schulgeld an die Privatschule und den freien Platz an der eigenen Schule. Dies würde zu Mehrkosten führen und voraussichtlich Steuererhöhungen erfordern, welche Personen mit und ohne Schulkinder betreffen.

Abgesehen davon sind mit der Bildungsgutschrift nicht zwingend die gesamten Kosten der Privatschule abgedeckt. Den Rest würden wiederum die Eltern bezahlen müssen. Vor diesem Hintergrund relativiert sich das Argument der höheren Gleichberechtigung.

6. Fazit

Die Annahme des Memorialsantrags würde eine grundlegende Änderung im Bildungswesen bedeuten. Die Gemeinden und der Kanton müssten den Schulbesuch aufgrund der Wahl der Eltern finanzieren. Gleichzeitig müssten die Gemeinden und der Kanton weiterhin selbst ein unentgeltliches Angebot für die Bildung bereitstellen. Die neu damit nicht mehr ausschliesslich von den Eltern und Privaten finanzierten Privatschulen würden erhebliche Mehrkosten für Gemeinden und Kanton generieren.

Eine angemessene Bildung ist im Kanton für alle Lernenden sichergestellt. Gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung und geltender Rechtslage im Kanton Glarus dürfen die Schülerinnen und Schüler an Privatschulen Therapien wie Logopädie und Psychomotorik kostenlos an ihrem Wohnort besuchen. Zudem stellt der Kanton bereits heute im Rahmen der Sonderschulung soweit nötig Schulen zur Verfügung, welche im Bedarfsfall eine den Möglichkeiten

der Kinder entsprechende Bildung ermöglichen und stellt deren Finanzierung im Einzelfall sicher. Es ist jedoch ein wesentlicher Unterschied, ob eine Gemeinde oder der Kanton das Kind in einem begründeten Einzelfall einer Schule mit privater Trägerschaft zuweist und dann den Besuch finanziell unterstützt oder ob dies auf den gesamten Privatschulunterricht ausgedehnt werden soll und neu zusätzlich die Wahlmöglichkeit der Eltern durch die öffentliche Hand subventioniert werden soll.

Zusammengefasst erachtet der Regierungsrat aufgrund der bestehenden, guten öffentlichen Schulen die Schaffung von Bildungsgutschriften und die damit für alle Glarnerinnen und Glarner verbundenen Mehrkosten als nicht gerechtfertigt oder notwendig. Vielmehr ist die öffentliche Schule zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln. Zudem ist bei einem nicht kostendeckenden Anteil der Privatschule davon auszugehen, dass nur finanziell gut gestellte Familien davon profitieren würden.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag Nils Landolt, Näfels, und Unterzeichnende «Schaffung von Bildungsgutschriften» der Landsgemeinde zur Ablehnung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag